

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Sowjetunion

Berlin-Wilmersdorf, [1918]

Abschnitt IV: Aktives und passives Wahlrecht

urn:nbn:de:bsz:31-90511

- b) Ergreifung aller Maßnahmen zur Hebung des betreffenden Gebietes in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht;
- c) Entscheidung aller Fragen, die eine rein lokale (für das betreffende Territorium) Bedeutung haben;
- d) Zusammenfassung der gesamten Tätigkeit der Sowjets innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebietes.

62. Den Sowjetkongressen und deren Exekutivkomitees steht das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der lokalen Sowjets zu (d. h. den Kongressen und Exekutivkomitees einer Provinz — das Kontrollrecht über alle Sowjets der betreffenden Provinz, denen eines Gouvernements — das Kontrollrecht über alle Sowjets des betreffenden Gouvernements, mit Ausnahme der Städtesowjets, die nicht in die Kreissowjets einbegriffen sind usw.); die Provinzial- und Gouvernementsowjets und deren Exekutivkomitees haben außerdem noch das Recht, die Beschlüsse der in ihrem Gebiet wirkenden Sowjets aufzuheben, wobei in wichtigen Fällen die zentrale Sowjetregierung in Kenntnis davon gesetzt werden muß.

63. Zur Erledigung der den Organen der Sowjetmacht aufgelegten Aufgaben werden neben den Sowjets (den städtischen sowie ländlichen) und den Exekutivkomitees (denen der Provinzen, Gouvernements, Kreise und Bezirke) entsprechende Abteilungen, mit Abteilungsleitern an der Spitze, gebildet.

ABSCHNITT IV

Aktives und passives Wahlrecht

ARTIKEL 13

64. Das Recht zu wählen und in die Sowjets gewählt zu werden, genießen, unabhängig von dem Glaubensbekenntnis, der Nationalität, der Ansässigkeit usw., folgende Bürger beiderlei Geschlechts der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, die bis zum Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- a) Alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus produktiver und gesellschaftlich nützlicher Arbeit bestreiten, ebenso Personen, die im Haushalt tätig sind, wodurch den ersteren das pro-

duktive Arbeiten ermöglicht wird, wie: Arbeiter und Angestellte aller Arten und Kategorien, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft usw. beschäftigt sind, Bauern und ackerbautreibende Kosaken, insofern sie sich keiner Lohnarbeiter zur Erzielung von Gewinn bedienen;

- b) Soldaten der Sowjetarmee und -flotte;
- c) die in den Punkten a) und b) des Paragraphen 64 aufgezählten Bürger, die in irgend einem Maße ihre Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben.

Anmerkung 1. Die lokalen Sowjets dürfen mit Genehmigung der Zentralbehörde die in diesem Artikel festgesetzte Altersgrenze herabsetzen.

Anmerkung 2. Von Personen, die nicht das russische Bürgerrecht erworben haben, genießen das aktive und passive Wahlrecht auch diejenigen Personen, die im Paragraphen 20 (Abschnitt II, Artikel 5) bezeichnet sind.

65. Weder wählen noch gewählt werden dürfen, auch wenn sie zu einer der vorerwähnten Kategorien gehören:

- a) Personen, die zwecks Erzielung von Gewinn Lohnarbeiter verwenden;
- b) Personen, die von arbeitslosem Einkommen leben, wie: Zinsen vom Kapital, Einnahmen von Unternehmen, Erträgen aus Vermögen usw.;
- c) Privatkauflleute, Handels- und kommerzielle Vermittler;
- d) Mönche und geistliche Angestellte der Kirchen und religiösen Kulte;
- e) Angestellten und Agenten der früheren Polizei, des besonderen Korps der Gendarmerie und der Ochranaabteilungen sowie Mitglieder des ehemaligen Herrscherhauses von Rußland;
- f) Personen, die auf vorgeschriebenem Wege für geisteskrank oder irrsinnig erklärt sind, wie auch die unter Kuratel stehenden Personen;
- g) Personen, die wegen eigennütziger oder entehrender Verbrechen vorbestraft sind, auf die Dauer der vom Gesetz oder Gerichtsbeschluß festgesetzten Frist.

ARTIKEL 14

Betreffend den Wahlakt

66. Die Wahlen werden laut eingebürgertem Brauch an den

von den lokalen Sowjets festzusetzenden Tagen vorgenommen.

67. Die Wahlen erfolgen in Anwesenheit der Wahlkommission und des Vorsitzenden des lokalen Sowjets.

68. In solchen Fällen, da die Anwesenheit des Vorsitzenden der Sowjetmacht aus technischen Gründen unmöglich ist, wird er durch den Vorsitzenden der Wahlkommission oder, falls dieser nicht zugegen ist, von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung vertreten.

69. Ueber den Verlauf und die Ergebnisse der Wahlen wird ein Protokoll aufgenommen, daß die Unterschriften der Wahlkommission und des Sowjetvertreters trägt.

70. Der genaue Wahlmodus sowie die Teilnahme der Gewerkschaften und sonstiger Arbeiterorganisationen an den Wahlen wird von den lokalen Sowjets gemäß der Instruktion des Allrussischen Zentralexekutivkomitees festgesetzt.

ARTIKEL 15.

Betreffend Ueberprüfung und Ungültigkeitserklärung der Wahlen und Abberufung der Deputierten.

71. Das gesamte Material über die Wahlführung wird dem zuständigen Sowjet unterbreitet.

72. Zur Prüfung der Wahlen setzt der Sowjet eine Mandatprüfungskommission ein.

73. Die Mandatprüfungskommission stattet dem Sowjet über die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten Bericht ab.

74. Dem Sowjet steht die Entscheidung in der Frage der Bestätigung umstrittener Kandidaten zu.

75. Im Falle der Nichtbestätigung dieses oder jenes Kandidaten setzt der Sowjet Neuwahlen an.

76. Im Falle der Unrechtmäßigkeit der Wahlen im ganzen wird die Frage der Ungültigkeitserklärung derselben von dem nächsthöheren Organ der Sowjetmacht entschieden.

77. Die letzte Kassationsinstanz für die Sowjetwahlen bildet das Allrussische Zentralexekutivkomitee.

78. Den Wählern, die einen Deputierten in einen Sowjet abgeordnet haben, steht das Recht zu, jederzeit diesen Deputierten abzurufen und den allgemeinen Bestimmungen gemäß Neuwahlen vorzunehmen.

ABSCHNITT V

Budgetrecht

ARTIKEL 16

79. Die Finanzpolitik der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik soll im gegenwärtigen Uebergangsmoment der Diktatur der Werktätigen das Grundziel fördern, die Bourgeoisie zu expropriieren und die Vorbedingungen für die allgemeine Gleichheit der Bürger der Republik auf dem Gebiete der Produktion und der Verteilung der Güter zu schaffen. Zu diesem Zweck stellt sie sich zur Aufgabe, den Organen der Sowjetregierung alle zur Befriedigung der lokalen und allgemeinstaatlichen Bedürfnisse der Sowjetrepublik erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne vor Eingriffen in die Rechte des Privateigentums haltzumachen.

80. Die Staatseinnahmen und -ausgaben der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik werden in dem allgemeinen Staatsbudget zusammengefaßt.

81. Der Allrussische Sowjetkongreß und das Allrussische Zentralexekutivkomitee bestimmen, welche Arten Einnahmen und Erhebungen in das allgemeine Staatsbudget gehören und welche den lokalen Sowjets zur Verfügung gestellt werden; ebenso stellen sie die Normen der Besteuerung fest.

82. Die Sowjets bestimmen die Erhebung der Steuern und Gebühren ausschließlich für die Bedürfnisse des lokalen Verwaltungswesens. Die allgemeinen Staatsbedürfnisse werden auf Kosten der Mittel befriedigt, die von der Staatskasse verabfolgt werden.

83. Aus den Mitteln der Staatskasse darf keine Ausgabe anders bestritten werden als nach Ausweis eines entsprechenden Kreditvoranschlags im Haushalt der Staatseinnahmen und -ausgaben